

Zwischen der

**National Express Holding GmbH und
National Express Rail GmbH**

- nachfolgend "National Express" genannt -

einerseits und der

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

- nachfolgend „GDL“ genannt -

andererseits

wird folgender

**Tarifvertrag zur Änderung des Konzern-Rahmen-Zugpersonaltarifvertrags
(KoRa-Zugpersonal-TV) vom 18. Juni 2015 und des Haustarifvertrags (HausTV)
vom 18. Juni 2015 (1. ÄTV KoRa-Zugpersonal-TV und HausTV NX)
abgeschlossen.**

§ 1

Änderungen bestehender Tarifverträge

- (1) Zum KoRa-Zupersonal-TV sind die sich aus Abschnitt I der Anlage ergebenden Änderungen vereinbart.
- (2) Zum HausTV sind die sich aus Abschnitt II der Anlage ergebenden Änderungen vereinbart.
- (3) Die Anlage ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 2016


.....
National Express Holding GmbH


.....
Gewerkschaft Deutscher
Lokomotivführer (GDL)


.....
National Express Rail GmbH

**Anlage zum
1. ÄTV KoRa-Zugpersonal-TV und HausTV NX**

**Abschnitt I
Änderungen des KoRa-Zugpersonal-TV**

Der Konzern-Rahmen-Zugpersonaltarifvertrag (KoRa-Zugpersonal-TV) vom 18. Juni 2015 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In § 6 Abs. 9 (Sonntagszulage) wird der Wert „4,47 EURO“
 - a) zum 1. Januar 2016 durch den Wert „4,49 EURO“ ersetzt;
 - b) zum 1. Mai 2016 durch den Wert „4,56 EURO“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 10 (Feiertagszulage) wird der Wert „5,05 EURO“
 - a) zum 1. Januar 2016 durch den Wert „5,07 EURO“ ersetzt;
 - b) zum 1. Mai 2016 durch den Wert „5,15 EURO“ ersetzt.
3. Die Anlage 2a erhält ab 1. Januar 2016 folgende Fassung:

gültig ab 1. Januar 2016

Monatstabellenentgelt - MTE - auf Basis der Referenzarbeitszeit					
Erfahrungs-Stufe	Berufserfahrung in Jahren	Entgeltgruppe			
		1.1	1.2	1.3	1.4
1	0 bis <5	2.375 €	2.575 €	2.737 €	2.881 €
2	5 bis <10	2.482 €	2.674 €	2.840 €	2.988 €
3	10 bis <15	2.590 €	2.790 €	2.946 €	3.095 €
4	15 bis <20	2.697 €	2.899 €	3.050 €	3.202 €
5	20 bis <25	2.807 €	3.006 €	3.154 €	3.308 €
6	25 bis <30	2.914 €	3.115 €	3.262 €	3.415 €
7	>=30	2.974 €	3.175 €	3.322 €	3.475 €

gültig ab 1. Mai 2016

Monatstabellenentgelt - MTE - auf Basis der Referenzarbeitszeit					
Erfahrungs-Stufe	Berufserfahrung in Jahren	Entgeltgruppe			
		1.1	1.2	1.3	1.4
1	0 bis <5	2.413 €	2.617 €	2.781 €	2.928 €
2	5 bis <10	2.522 €	2.727 €	2.886 €	3.036 €
3	10 bis <15	2.632 €	2.835 €	2.994 €	3.145 €
4	15 bis <20	2.741 €	2.946 €	3.099 €	3.254 €
5	20 bis <25	2.852 €	3.055 €	3.205 €	3.361 €
6	25 bis <30	2.961 €	3.165 €	3.315 €	3.470 €
7	>=30	3.021 €	3.225 €	3.375 €	3.530 €

4. Einmalzahlung 2015

- (1) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass das Kalenderjahr 2015 hinsichtlich der allgemeinen Entgelterhöhung pauschal abgegolten wird. Die Arbeitnehmer erhalten mit den Maibezügen 2016 für die Monate Juli 2015 bis einschließlich Dezember 2015 eine Einmalzahlung (brutto) nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung beträgt:
 - a) für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 84,00 EURO,
 - b) für nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 84,00 EURO, der dem Maß der mit ihnen für den Monat Dezember 2014 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2015.
- (3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, vermindert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ohne Anspruch auf ein Monatstabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall um 1/6 des sich aus Abs. 2 jeweils ergebenden Betrages.

Die Kürzungsregelung des Unterabs. 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die in dem genannten Zeitraum 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 nur zeitweise dem Geltungsbereich des KoRa-Zugpersonal-TV und HausTV vom 18. Juni 2015 unterlagen und nach diesem vergütet wurden.

- (4) Wurde die Einmalzahlung geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen.
- (5) Die Einmalzahlung wird als Erholungsbeihilfe gewährt.

Abschnitt II Änderungen des HausTV

1. § 13 Abs. 6 erhält ab dem 1. Januar 2016 folgende Fassung:

„Die reine Fahrtätigkeit des Lokomotivführers darf bei einer Tagesschicht neun Stunden und bei einer Nachtschicht, die mit mindestens drei Stunden in den Zeitraum 23.00 bis 06.00 Uhr fällt, acht Stunden nicht überschreiten.“

Im Streckendienst darf die ununterbrochene Fahrzeit auf dem Triebfahrzeug fünfeinhalb (5 ½) Stunden nicht überschreiten. Die Fahrzeit gilt als unterbrochen, wenn die Unterbrechung mindestens zehn Minuten andauert.“

2. § 14 Abs. 3 erhält ab 1. Januar 2016 folgende Fassung:

„Am Ende des Abrechnungszeitraums erbrachte Überzeit wird in den nächstfolgenden Abrechnungszeitraum übertragen werden. Das Jahresarbeitszeitsoll gemäß § 10 Abs.1 vermindert sich entsprechend. Der Arbeitnehmer hat ein Wahlrecht hinsichtlich der Überzeit am Ende des Abrechnungszeitraums zwischen Freizeitausgleich und Ausbezahlung.“

3. § 23 erhält ab 1. Januar 2016 folgende Fassung:

Neuer Abs. 2

„Für die Entfernung gemäß Abs. 1 sind die jeweiligen Zugkilometer zwischen der Einsatzstelle gemäß § 13 Abs. 9 und dem anderen Einsatzort maßgebend.“

4. § 28 erhält ab 1. Januar 2016 folgende Fassung:

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- a) aufgrund von Befristung,
- b) im gegenseitigen Einvernehmen,
- c) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer das Alter für die gesetzliche Regelaltersrente erreicht,
- d) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer den Bescheid für eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält; im Falle einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ruht das Arbeitsverhältnis.

(2) Im Falle, dass der Arbeitnehmer den Bescheid für eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält, verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber dem betroffenen Arbeitnehmer schriftlich zu folgender Vereinbarung. Sofern bei einer Überprüfung der unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung durch den Sozialversicherungsträger der Bescheid widerrufen wird, lebt das Arbeitsverhältnis wieder auf und der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Regelung gemäß § 8 KoRa-Zugpersonal-TV.

(3) Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

Während der vereinbarten Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.

Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist darüber hinaus nach einer Betriebszugehörigkeit

von mindestens 10 Jahren fünf Monate
von mindestens 20 Jahren sieben Monate

zum Ende eines Kalendermonats.

Im Übrigen gilt § 622 BGB.

- (4) Auch befristete Arbeitsverhältnisse können gekündigt werden. In diesem Falle gelten die Fristen gemäß Abs. 2.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
- (6) Die Kündigung, gleich von welcher Vertragspartei, bedarf der Schriftform.
- (7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer die dem Arbeitgeber gehörenden Sachen (Werkzeuge, Dienst- und Schutzkleidung, Vorschriften, Ausweise, Bescheinigungen usw.) zurückzugeben und für fehlende Sachen Ersatz zu leisten.

5. Die Anlage 2 erhält ab 1. Januar 2016 folgende Fassung

gültig ab 1. Januar 2016

Monatstabellenentgelt - MTE - auf Basis der 40 Stunden Woche					
Erfahrungs-Stufe	Berufserfahrung in Jahren	Entgeltgruppe			
		1.1	1.2	1.3	1.4
1	0 bis <5	2.436 €	2.641 €	2.807 €	2.955 €
2	5 bis <10	2.545 €	2.753 €	2.913 €	3.064 €
3	10 bis <15	2.656 €	2.861 €	3.021 €	3.174 €
4	15 bis <20	2.766 €	2.973 €	3.128 €	3.284 €
5	20 bis <25	2.879 €	3.083 €	3.235 €	3.392 €
6	25 bis <30	2.988 €	3.195 €	3.345 €	3.502 €
7	>=30	3.050 €	3.256 €	3.407 €	3.564 €

gültig ab 1. Mai 2016

Monatstabellenentgelt - MTE - auf Basis der 40 Stunden Woche					
Erfahrungs-Stufe	Berufserfahrung in Jahren	Entgeltgruppe			
		1.1	1.2	1.3	1.4
1	0 bis <5	2.475 €	2.684 €	2.852 €	3.003 €
2	5 bis <10	2.586 €	2.797 €	2.960 €	3.114 €
3	10 bis <15	2.699 €	2.907 €	3.070 €	3.225 €
4	15 bis <20	2.811 €	3.021 €	3.178 €	3.337 €
5	20 bis <25	2.925 €	3.133 €	3.287 €	3.447 €
6	25 bis <30	3.037 €	3.246 €	3.400 €	3.559 €
7	>=30	3.098 €	3.307 €	3.461 €	3.620 €